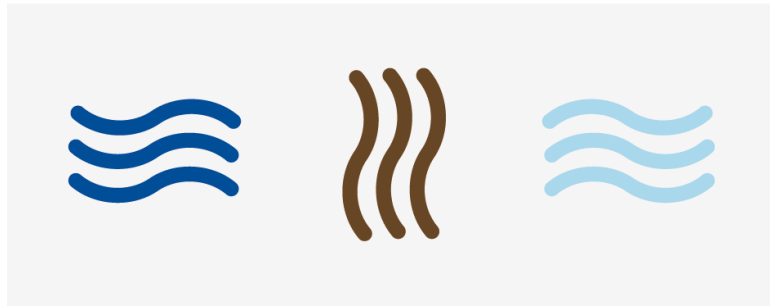


# Stellungnahme des Bundesverbands Wärmepumpe (BWP) e. V.

## Zum Referentenentwurf für eine Formulierungshilfe eines Gesetzes zur Einführung einer Strompreisbremse und zur Änderung weiterer energierechtlicher Best- immungen



Berlin, 23.11.2022

### **Ansprechpartner**

Dr. Martin Sabel  
Geschäftsführer  
Tel.: 030 / 208 799 711  
[sabel@waermepumpe.de](mailto:sabel@waermepumpe.de)

Dr. Björn Schreinermacher  
Leiter Politik  
Tel.: 030 / 208 799 719  
[schreinermacher@waermepumpe.de](mailto:schreinermacher@waermepumpe.de)

Johanna Otting  
Referentin Energiewirtschaft und Politik  
Tel.: 030 / 208 799 729  
[otting@waermepumpe.de](mailto:otting@waermepumpe.de)

### **Bundesverband Wärmepumpe (BWP) e. V.**

Der Bundesverband Wärmepumpe (BWP) e. V. ist ein Branchenverband mit Sitz in Berlin, der die gesamte Wertschöpfungskette rund um Wärmepumpen umfasst. Im BWP sind rund 650 Handwerker, Planer, Architekten, Bohrfirmen sowie Heizungsindustrie und Energieversorger organisiert, die sich für den verstärkten Einsatz effizienter Wärmepumpen engagieren.

Die deutsche Wärmepumpen-Branche beschäftigt rund 26.000 Personen und erwirtschaftet einen Jahresumsatz von rund 2,8 Milliarden Euro. Derzeit nutzen über 1,2 Millionen Kunden in Deutschland Wärmepumpen. Pro Jahr werden ca. 200.000 neue Anlagen installiert, die zu rund 90 Prozent von BWP-Mitgliedsunternehmen hergestellt werden.

Der Bundesverband Wärmepumpe (BWP) e. V. ist eingetragen im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung unter der Registrierungsnummer R002194.

## Zusammenfassung

Der vorliegende Gesetzentwurf ist überfällig, um die extrem ansteigenden Strompreise für den Betrieb von Wärmepumpen zumindest zu dämpfen. Dies gilt insbesondere, nachdem zunächst erhebliche Entlastungen beim Gaspreis angekündigt wurden. Gebäudeeigentümer\*innen sind derzeit stark verunsichert, ob die Investition in eine Wärmepumpe angesichts dieser angekündigten Gaspreisentlastungen und stark steigender Strompreise wirtschaftlich richtig ist. Auch Fachhandwerker als ihre ersten Ansprechpartner raten zunehmend wieder von der Wärmepumpe ab. Diese Situation steht im krassen Widerspruch zu den Zielen der Bundesregierung zum Ausbau von Wärmepumpen, die auch erst vergangene Woche beim 2. Wärmepumpen-Gipfel nochmal bekräftigt wurden.

Bei den Eingriffen in die Preisbildung am Energiemarkt muss aber darauf geachtet werden, dass der politisch gewünschte Anreiz, vom Gaskessel zur Wärmepumpe zu wechseln, erhalten bleibt. Dies ist im vorliegenden Referentenentwurf für eine Formulierungshilfe nicht ausreichend der Fall.

Der nun vorlegte Gesetzentwurf begrenzt auch für Wärmepumpen den Strompreis auf 40 Cent bezogen auf 80% eines anzunehmenden Basisverbrauchs. Der Basisverbrauch wird dabei an der Jahresverbrauchsprognose festgemacht, welche von den Netzbetreibern jährlich an die Energieversorger übermittelt wird. Es besteht aber die Sorge, dass Verteilnetzbetreiber in der Erstellung der Jahresverbrauchsprognose sowohl bei bestehenden Wärmepumpen als auch insbesondere bei in 2022 und 2023 neu installierten Wärmepumpen keinen angemessenen Verbrauch ansetzen und die Betroffenen zu wenig Mittel zum Widerspruch haben.

Die auf wenige Stunden angesetzte Frist zu Stellungnahme ist nicht ausreichend, um eine eingehende Bewertung vorzunehmen, ob mit dem Gesetzentwurf alle Betreiber von Wärmepumpen erfasst sind und insbesondere auch Anreize zur Installation von Wärmepumpen erhalten bleiben.

### Handlungserfordernisse bei der Umsetzung der Strompreisbremse:

1. **Vorgaben zur Aktualisierung der Jahresverbrauchprognose für Investoren, für die kein Vorjahresverbrauch vorliegt**
2. **Anreize zur stärkeren Nutzung von Wärmestromtarifen**
3. **Stärkere Entlastung durch Absenkung der Mehrwertsteuer und der Stromsteuer**

## Die Anmerkungen im Einzelnen

### 1. Vorgaben zur Aktualisierung der Jahresverbrauchprognose für Investoren, für die kein Vorjahresverbrauch vorliegt

#### Bezugnehmend auf § 6, Abs. 1 – Entlastungskontingent

„1. Netzentnahmestellen, für die der Referenzenergiepreis nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 anzuwenden ist, 80 Prozent

a) im Fall von Netzentnahmestellen, die über standardisierte Lastprofile bilanziert werden, der aktuellen dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen vorliegenden Jahresverbrauchprognose geteilt durch zwölf oder

b) im Fall von Netzentnahmestellen, die nicht über standardisierte Lastprofile beliefert werden, der Strommenge,

aa) die der zuständige Messstellenbetreiber für den Zeitraum zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 2021 gemessen oder anderweitig festgestellt hat, geteilt durch zwölf, oder

bb) die nach § 5 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b geschätzt wurde, geteilt durch zwölf,“

#### Problem:

Betreiber von Wärmepumpen sind mit dieser Regelung unmittelbar davon abhängig, dass Netzbetreiber die Jahresverbrauchprognose korrekt übermitteln. Insbesondere wenn die Wärmepumpe noch kein volles Kalenderjahr betrieben wurde, basiert die Jahresverbrauchprognose nicht auf historischen Werten. Die Betreiber von Wärmepumpen sind in diesen Fällen davon abhängig, dass der Netzbetreiber korrekte Annahmen zum Jahresverbrauch der Wärmepumpe treffen. Dies setzt Annahmen zur Heizlast und Anlageneffizienz voraus.

Die durch den Netzbetreiber an Elektrizitätsversorgungsunternehmen übermittelten Jahresverbrauchsprognosen bilden den realen Strombezug unter Umständen auch für andere Haushalte nur unzureichend ab. Hier sehen wir eine große Fehleranfälligkeit. Der in die Zukunft gerichtete Wert ist Verbraucherinnen und Verbrauchern zum großen Teil überhaupt nicht bekannt und war für ihren bisherigen Strombezug auch nicht relevant. Es gab keine notwendige Verpflichtung, die Jahresverbrauchprognose belastbar anzupassen. Die Kommunikation und Festlegung der Abschläge erfolgte aus Verbrauchersicht ausschließlich mit dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen.

Von dieser Unsicherheit sind auch Haushalte betroffen, die zwar seit geraumer Zeit eine Wärmepumpe angeschlossen und ihren Strombedarf auch mit dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen abgestimmt haben, jedoch nicht sicherstellen können, dass die Jahresverbrauchprognose des Netzbetreibers parallel angepasst wurde. Hier besteht ein erhebliches Informationsdefizit. Der überwiegende Teil der Haushalte mit Wärmepumpe macht aktuell zudem keinen Gebrauch von vergünstigten

Wärmetarifen nach §14a EnWG. Das bedeutet, dass sie auch nicht über einen separaten Zähler verfügen, über den eine korrekte Jahresverbrauchsprognose noch wahrscheinlich wäre. Darüber hinaus dürften auch andere sogenannte neue Verbraucher wie Wallboxen oder PV-Anlagen mit Speichern nicht ausreichend korrekt in den aktuellen Jahresverbrauchsprognosen der Netzbetreiber erfasst sein.

#### Vorschlag:

Eine bessere Berücksichtigung im Entlastungskontingent wäre demnach entweder über die Lieferantenprognose (wie es auch in der Gaspreisbremse vorgesehen ist) gegeben. Diese ist in der Regel viel näher am realen Wert. Oder durch die Möglichkeit einer Aktualisierung der Jahresverbrauchsprognose auch für Bestandsanlagen, wie sie im allgemeinen Teil der der Begründung grundsätzlich angelegt ist (vgl. S. 76 im Entwurf). Dieser Prozess bedarf allerdings wie folgend ausgeführt einer konkreten Definition.

#### **Bezugnehmend auf den wesentlichen Inhalt der Regelungen (Begründung, A. Allgemeiner Teil, II. Wesentlicher Inhalt der Regelungen, 2. Entlastungsmaßnahmen)**

„Der zusätzliche Stromverbrauch neu installierter Wärmepumpen wird in den vergünstigten Baskontingenten berücksichtigt. Im Fall von Wärmepumpen, die an SLP-Entnahmestellen installiert werden, erfolgt die **Berücksichtigung durch Anmeldung beim Versorger und entsprechende Korrektur der Jahresverbrauchsprognose**. Im Fall von Wärmepumpen, die an Nicht-SLP Entnahmestellen installiert werden, wird das Kontingent entsprechend der vorliegenden Verbrauchsdaten geschätzt.“

#### Problem:

Der grundsätzliche Ansatz, neu eingebaute Wärmepumpen ebenfalls im reduzierten Grundkontingent erfassen zu wollen, ist sehr begrüßenswert. Allerdings muss der Prozess zur Korrektur der Jahresverbrauchsprognose durch den Netzbetreiber an dieser Stelle ausreichend definiert und konkret im Gesetzestext verankert werden. Aus dem vorliegenden Entwurf sind keine konkreten Zuständigkeiten und Verpflichtungen zu erkennen. Offen ist zunächst, wo Verbraucherinnen und Verbraucher eine Anmeldung vornehmen sollen. Für die meisten Fälle in Ein- und Zweifamilienhäusern besteht keine grundsätzliche Pflicht zur Anmeldung einer Wärmepumpe, auch wenn dies in den meisten Fällen durch den Installationsbetrieb vorgenommen wird. Die hier beschriebene Kommunikation über den Versorger widerspricht den anderen Formulierungen im Entwurf, nach denen der Netzbetreiber für die Festlegung des Entlastungskontingents zuständig wäre. Daher bleibt der Prozess an dieser Stelle für uns unklar.

Darüber hinaus müsste grundsätzlich eine Überprüfung aller Jahresverbrauchsprognosen zumindest für Haushalte mit Wärmepumpen bzw. auch mit Wallboxen, PV-Anlagen oder Stromspeichern erfolgen, da Haushalte nicht mit Sicherheit davon ausgehen können, dass ihre Werte durch die Netzbetreiber in den Jahren seit dem Einbau der Geräte überhaupt angepasst wurden. Es bestand für sie schlichtweg wie oben beschrieben nicht die Notwendigkeit, das nachzuhalten.

Aus der Information über eine neu eingebaute Wärmepumpe müssen sich schließlich konkrete Verpflichtungen zur Erhöhung des Entlastungskontingents sowie unterjährige Anpassungs- bzw. Wider-

spruchsmöglichkeiten ergeben. Die Möglichkeit, speziell für neu eingebaute Wärmepumpen die Jahresverbrauchsprognose auch unterjährig anpassen zu lassen, könnte in der StromNZV verankert werden.

Darüber hinaus sind keine Faktoren berücksichtigt, nach welchen die Anpassung der Jahresverbrauchsprognose ermittelt werden soll. Zur Schätzung eines belastbaren Stromverbrauchs neu eingebauter Wärmepumpen kommen aus unserer Sicht mehrere Modelle infrage:

#### Vorschlag:

**Wir sehen drei Optionen, um den Stromverbrauch der Investoren, für die kein belastbarer Vorjahresverbrauch und damit auch keine belastbare Jahresverbrauchsprognose vorliegt, pauschal anzusetzen. Jeweils informiert der Wärmepumpenbetreiber seinen Energieversorger, dass eine Wärmepumpe in Betrieb genommen wurde und er Strom über den Haushaltstarif bezieht.** Der Energieversorger kann dies durch einen Vergleich des aktuellen Strombezugs mit dem Vorjahresverbrauch überprüfen. Der Betrieb einer Wärmepumpe kann über den zusätzlichen Stromverbrauch einer Wärmepumpe gut erkannt werden, weil der Verbrauch deutlich höher liegt als der für den übrigen Haushalt und insbesondere in den Wintermonaten anfällt.

- (a) Bei der Selbstauskunft wird die installierte Heizleistung angegeben: Ausgehend von einer durchschnittlichen Jahresarbeitszahl von 3 und 2000 Vollbenutzungsstunden ergeben sich jährlich 660 kWh<sub>el</sub> pro kW installierter Heizleistung, auf die der Preisdeckel angewendet wird. Diese Option hat den Nachteil, dass die Übermittlung der Heizleistung mit Fehleranfälligkeit und administrativem Aufwand verbunden ist. Andererseits handelt es sich um neu installierte Wärmepumpen, so dass für den Kunden die belastbare Feststellung der Heizleistung der Wärmepumpe aus den Vertragsunterlagen, Rechnungen oder durch eine direkte Rückfrage beim Handwerker möglich sein sollte.
- (b) Alternativ wird ein typischer Energieverbrauch nach Gebäudetyp angesetzt. Für ein Einfamilienhauses liegt dieser bei durchschnittlich 15.000 kWh<sub>th</sub>, also unter der Annahme einer JAZ 3 bei 5000 kWh<sub>el</sub> pro Jahr. Ein typisches Mehrfamilienhaus liegt bei 36.000 kWh<sub>th</sub>, also 12.000 kWh<sub>el</sub> pro Jahr. Diese Option stellt eine gute Verhältnismäßigkeit dar, um den Stromverbrauch hinreichend genau abzuschätzen und den administrativen Aufwand zu begrenzen.
- (c) Als dritte Option kann der auf 40 ct begrenzte Strompreis auf 100% des Stromverbrauchs ausgeweitet werden, wenn das Gebäude mit einer Wärmepumpe beheizt wird. Auch in diesem Fall entfällt eine Angabe zur Heizleistung und es reicht eine Selbstauskunft, dass eine Wärmepumpe in Betrieb genommen wurde. **Wir präferieren diese Option, da sie den Anreiz zur Installation einer Wärmepumpe erhöht, während der Deckelungsbetrag von 40 Cent immer noch hoch genug ist, damit Energiesparanreize erhalten bleiben und neue Wärmepumpen in möglichst effizienten Konstellationen installiert werden.**

## 2. Anreize zur stärkeren Nutzung von Wärmestromtarifen

Ca. 40% der Wärmepumpen werden aktuell über einen eigenen Wärmestromtarif mit separatem Zähler versorgt. Allerdings liegen vor allem für Kunden, die ihre Wärmepumpe erst in diesem Jahr in Betrieb genommen haben, oder die zu einem Lieferantenwechsel gezwungen sind, Wärmepumpentarife derzeit auf einem sehr hohen Preisniveau und damit oberhalb der Deckelung. Gleichzeitig erhöhen Anbieter von Wärmestromtarifen gerade zum Jahreswechsel ihre Preise auch für Bestandskunden auf ein Niveau von über 40 Cent pro Kilowattsunde. Das entspricht oft mindestens einer Verdopplung der bisherigen Preise. Dabei haben diese Verträge eine wichtige Bedeutung für das Stromsystem, weil sie Netzbetreibern den Eingriff in den Wärmepumpenbetrieb mittels eines Rundsteuersignals ermöglichen, um Netzbelastungen zu glätten. Zusammengenommen mit der Umsetzung von § 14a EnWG zu den verminderten Netzentgelten kann die Strompreisbremse zum netzdienlichen Betrieb von Wärmepumpen beitragen.

**Durch die Strompreisbremse ließe sich auch die Attraktivität und Nutzung der Wärmestromtarife steigern.**

- (a) Die Preisdeckelung könnte auf den kompletten Wärmestromverbrauch ausgeweitet werden.
- (b) Der Preisdeckel könnte für Wärmetarife von 40 auf 30 Cent abgesenkt werden. Pro Kunde würde dies ca. 500 Euro Mehrkosten bedeuten und im Gegenzug die Attraktivität von Wärmestromtarifen erheblich steigern. Zudem würde der Wärmestromtarif damit näher an das notwendige Kostenverhältnis von Strom zu Gas heranrücken, welches den gewünschten Wechsel von Gasheizungen zu Wärmepumpen anreizt.

## 3. Stärkere Entlastung durch Absenkung der Mehrwertsteuer und der Stromsteuer

Der Entwurf adressiert die Notwendigkeit der Entlastung des Strompreises für Wärmepumpen in der Begründung auf Seite 93, allerdings ohne wirksame Maßnahmen zu implementieren:

*„ [...] dass das Gelingen der Wärmewende davon abhängig ist, dass die Schlüsseltechnologie der strombetriebenen Wärmepumpe im Vergleich zu fossilen Konkurrenztechnologien, insbesondere Erdgaskesseln, wirtschaftlich betrieben werden kann. Die Gaspreisbremse vergünstigt den Betrieb von Erdgasheizungen erheblich im Vergleich zum Preisniveau des Jahres 2022 und zum erwarteten Preisniveau der Jahre 2023 bis 2024. Ohne entsprechende Vorteile für neue Wärmepumpen ist der Ersatz einer Erdgasheizung durch eine neue Wärmepumpe nicht ausreichend attraktiv.“*

Der Bundesverband Wärmepumpe spricht sich seit Jahren dafür aus, den Strompreis zusätzlich über die Steuern und Abgaben zu entlasten. Eine auf Elektrifizierung ausgerichtete Politik sollte keine höhere Besteuerung für Strom als für Gas vorsehen. Nachdem der Mehrwertsteuersatz für Erdgas bereits auf 7 Prozent abgesenkt wurde, muss also auch die Besteuerung von Strom abgesenkt werden. Dies fordert auch der Branchenverband der Energiewirtschaft BDEW.

Die Absenkung betrifft zuvorderst die Mehrwertsteuer. Zusätzlich sollte auch die Stromsteuer auf das europarechtlich zulässige Minimum abgesenkt werden. Beide Instrumente sind sozial ausgewogen, weil eine Strompreisentlastung die unteren Einkommensklassen überproportional entlastet. Zudem sind sie in der energiewirtschaftlichen Praxis einfach und schnell umsetzbar.

Durch die Absenkung der Mehrwert- und Stromsteuer würde der Strompreis um weitere 5,8 Cent pro Kilowattstunde entlastet: Mehrwertsteuer reduziert um 12% Prozentpunkte = -3,8 Cent/kWh; Stromsteuer reduziert von 2,02 auf 0,02 Cent/kWh.